

Aktenzeichen: 7 AZN 183/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 19. April 1984
- 7 AZN 183/84 -

I. Arbeitsgericht
Koblenz

Urteil vom 4. Januar 1983
- 3 Ca 1781/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 23. September 1983
- 2 Sa 329/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. April
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Sep-
tember 1983 - 9 Sa 329/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Mit der Beschwerde hat der Kläger lediglich vortragen lassen, im anzufechtenden Urteil sei der Kündigungsschutzklage nicht stattgegeben worden und das Lehrauftragsverhältnis als öffentlich-rechtliches Verhältnis besonderer Art bewertet worden. Mit diesem Rechtsgrundsatz sei das Landesarbeitsgericht von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. April 1982 - 2 AZR 1111/79 - und den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 3 und 11 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten abgewichen. Nach den zitierten Urteilen werde das Lehrauftragsverhältnis durch einseitigen Hoheitsakt des Staates begründet. Das anzufechtende Urteil habe diesen Rechtsgrundsatz übernommen, ohne die Richtlinien des Kultusministe-

riums vom 17. Dezember 1981 anzuwenden, nach denen vor diesem Zeitpunkt der Abschluß eines privaten Dienstverhältnisses möglich gewesen sei. Das Vertragsverhältnis mit dem Kläger sei vor Erlaß dieser Richtlinien begründet worden.

Mit diesen Ausführungen hat der Kläger eine Divergenz nicht dargelegt, denn er hat weder Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil noch aus den angezogenen Entscheidungen zitiert. Er rügt lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die nur im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden könnte. Der Hinweis auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)